

INFO

Zutritt für Assistenzhunde

Ein Assistenzhund darf grundsätzlich in den Behandlungsraum

Für Ordinationen ist in der Hygieneverordnung 2014 (§ 9 Abs.7) und in der Qualitätssicherungsverordnung 2018 (§ 7 Abs.2) geregelt, dass Tiere keinen Zutritt in Behandlungsräume haben dürfen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist für Assistenzhunde zwar nicht in der Hygieneverordnung explizit angeführt, jedoch in Erläuterungen beschrieben.

So findet sich diese Ausnahmebestimmung sowohl im Bereich Hygiene auf www.oeqmed.at/hygiene „Oft gestellte Fragen zur Hygieneverordnung > Behandlungsräumlichkeiten“ als auch auf www.oeqmed.at/selbstevaluierung in der Broschüre „1x1 der ärztlichen Qualitätsevaluierung“ unter Kapitel 4.3 > Punkt 5.

Die Beschränkung des Zutritts für Assistenzhunde für bestimmte Behandlungsräume ist aus hygienischen Gründen (z.B. Eingriffsraum) möglich und obliegt dem Ordinationsinhaber bzw. in einer Gruppenpraxis dem Hygieneverantwortlichen. Dies bedeutet jedoch auch, dass Patienten mit Assistenzhund der Zutritt zur Ordination und eine Behandlung (zumindest in einem Behandlungsraum Typ1 gemäß Hygiene-V 2014) ermöglicht werden muss.

Damit sich ein Patient auf diese Regelungen berufen kann, muss der Assistenzhund im Behindertenpass eingetragen sein. Voraussetzung für diese Eintragung ist ein positiv abgeschlossenes Beurteilungsverfahren. Die Kriterien für die Anerkennung als Assistenzhund sowie das Beurteilungsverfahren sind im Bundesbehindertengesetz § 39a sowie detailliert in den „Richtlinien Assistenzhunde“ des Sozialministeriums aus dem Jahr 2015 geregelt.

Empfohlen ist auch, dass der Assistenzhund durch eine Kenndecke als Assistenzhund kenntlich gemacht ist (sh. Abbildung).



Abbildung: Kenndecke für Assistenzhund

Für die Krankenhäuser ist der Zutritt für Assistenzhunde im OÖ Krankenanstaltengesetz 1997 in der Form geregelt, dass der Zutritt für Assistenzhunde grundsätzlich möglich ist und das Krankenhaus in der Anstaltsordnung jene Bereiche festlegen muss, in denen die Mitnahme von Assistenzhunden aus hygienischen Gründen nicht zulässig ist (§ 10 Abs.3 lit.7).